



Abwasser- entsorgungs- reglement

vom 02.12.2015

in Kraft seit 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgaben	5
2 Zuständiges Organ	5
3 Entwässerung des Gemeindegebietes	6
4 Erschliessung	6
5 Kataster	6
6 Öffentliche Leitungen	6
7 Hausanschlussleitungen	6 + 7
8 Private Abwasseranlagen	7
9 Leitungen im Strassengebiet	7
10 Durchleitungsrechte	7
11 Schutz öffentlicher Leitungen	7 + 8
12 Gewässerschutzbewilligungen	8
13 Besondere Bewilligungen	8
14 Durchsetzung	8
II. <u>Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften</u>	
Art. 15 Anschlusspflicht	8
16 Bestehende Bauten und Anlagen	8
17 Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8 + 9
18 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftentwässerung	9 + 10
19 Waschen von Motorfahrzeugen	10
20 Anlagen der Liegenschaftentwässerung	10
21 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
22 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasser- schutzzonen	10
III. <u>Baukontrolle</u>	
Art. 23 Baukontrolle	10 + 11
24 Pflichten der Privaten	11
25 Projektänderungen	11
IV. <u>Betrieb und Unterhalt</u>	
Art. 26 Einleitungsverbot	11 + 12
27 Rückstände aus Abwasseranlagen	12
28 Haftung für Schäden	12
29 Unterhalt und Reinigung	12 + 13
V. <u>Finanzierung</u>	
Art. 30 Finanzierung der Abwasserentsorgung	13
31 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	13
32 Anschlussgebühren	13 + 14
33 Wiederkehrende Gebühren	14
34 Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe	14 + 15
35 Übrige Gebühren	15
36 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	15
37 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	16
38 Gebührenpflichtige	16

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art.	39	Widerhandlungen gegen das Reglement	16
	40	Rechtspflege	16
	41	Übergangsbestimmung	16 + 17
	42	Inkrafttreten	17

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
LU	Belastungswert „Loading Unit“ nach den Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die Baugesetzgebung
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Abteilung Bau.

² Die Abteilung Bau ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebiets	Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebiets richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.
Erschliessung	Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde. ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete. ³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Kataster	Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach. ² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster. ³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.
Öffentliche Leitungen	Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern. ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
Hausanschlussleitungen	Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde. ³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements. ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 9

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Lands in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 10

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 11

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4.00 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Abteilung Bau kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstands und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Abteilung Bau. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie

Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässer-
schutzbewilligungen

Art. 12

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Besondere Bewilligungen

Art. 13

¹ Einer Sonderbewilligung des Gemeindeverbands ARA Worblental bedürfen

a) alle Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwässer an das Kanalisationsnetz;

b) die direkten Anschlüsse von Abwassererzeugern an den Hauptsammelkanal der ARA.

² Für Leitungsanschlüsse über die Gemeindegrenze hinweg gelten die Bestimmungen der Kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Durchsetzung

Art. 14

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 15

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende
Bauten

Art. 16

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Abteilung Bau legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Art. 17

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung

Art. 18

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d).

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer nach Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die Abteilung Bau legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern innerhalb des Kanalisationsbereichs sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbads darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Ausserhalb des Kanalisationsbereichs werden Privatschwimmbäder nach den Gewässervorschriften des AWA bewilligt.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 19

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Lie-
genschaftsent-
wässerung

Art. 20

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen, einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Kleinkläranlagen
und Jauchegruben

Art. 21

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasser-
schutzzonen,
Areale und
Quellwasser
schutzzonen

Art. 22

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 23

¹ Die Abteilung Bau sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die

Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Abteilung Bau Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Abteilung Bau und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Abteilung Bau meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 24

¹ Der Abteilung Bau ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben nach speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 25

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 26

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden festen und flüssigen Stoffen und Abfällen:

a) Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen

- b) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- c) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, etc.
- d) Säuren und Laugen
- e) Öle, Fette, Emulsionen
- f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zement-schlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
- g) Gase und Dämpfe aller Art
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzel-fall bewilligten Mengen)
- j) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht ge-stattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 17.

Rückstände aus
Abwasseranla-
gen

Art. 27

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapel-behältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat aus-schliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfol-gen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Aus-nahmewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für
Schäden

Art. 28

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaf-ten Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verur-sacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentli-chen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 29

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und be-triebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Re-tention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbeson-dere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und peri-odisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Abteilung Bau nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 14.

V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasser- entsorgung

Art. 30

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) jährlich wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons nach besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter;
- e) die übrigen Gebühren nach Artikel 35.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in diesem Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren
 - 3. die übrigen Gebühren nach Artikel 35.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

Art. 31

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben nach Artikel 32 KGV pro Jahr mindestens 60 % der Summe der folgenden Werte zu betragen

- a) 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- b) 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen,
- c) 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Anschlussge- bühren

Art. 32

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte „Loading Unit“ (LU) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Sie beträgt CHF 280.00 pro LU.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 25.00 pro m².

⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeinde unaufgefordert zu melden.

⁸ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Wohnbaukostenindex (Basis 1987=100) von 141,1 Punkten (Stand April 2014). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens zehn Punkte beträgt.

Wiederkehrende
Gebühren **Art. 33**

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 40-50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60 %.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennleistung der Wasserzähler erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Abteilung Bau.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.

Industrie-, Ge-
werbe- und
Dienstleistungs-
betriebe **Art. 34**

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbades/
Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschlies-

senden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Abteilung Bau einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Abteilung Bau von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Übrige Gebühren

Art. 35

In der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b legt der Gemeinderat fest:

- a) die Grund- und Verbrauchsgebühr für die vorübergehende direkte oder indirekte Einleitung von Baugrubenabwässern (Sickerwasser, Grundwasser infolge Grundwasserabsenkung, Regenabwasser) in die öffentliche Kanalisation;
- b) die Verwaltungsgebühren für Gewässerschutzbewilligungen und für besondere Verrichtungen wie Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten, Prüfungen im Rahmen der vom Kanton erteilten Gewässerschutzbewilligungen, Beizug von privaten Experten, Mehraufwendungen im Zusammenhang mit wesentlichen Projektänderungen, Ersatz- und Zwangsmassnahmen nach kantonaler Gesetzgebung und dgl.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 36

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn nach Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils im November fällig. Im Februar, Mai und August werden Teilrechnungen gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der Abrechnung des Vorjahrs stützen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

⁵ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Gebührenerhebung beauftragen.

Verjährung
Einforderung,
Verzugszins

Art. 37

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Abteilung Bau die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflich-
tige

Art. 38

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlun-
gen gegen das
Reglement

Art. 39

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 40

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbe-
stimmung

Art. 41

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige, einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Die Einführung der Regenabwassergebühr erfolgt erst, wenn die Bemessungsgrundlagen nach Artikel 33 Absatz 6 bereinigt vorliegen. Die Einführung erfolgt innerhalb der nächsten fünf Jahre.

³ Bis zur Einführung der Regenabwassergebühr erfolgen die Einnahmen der jährlichen Grundgebühren nur aus den Grundgebühren nach Artikel 33 Absatz 3. Nach der Einführung der Regenabwassergebühren sinken die Grundgebühren nach Artikel 33 Absatz 3 entsprechend.

Inkrafttreten **Art. 42**

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Das Abwasserentsorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Anderegg

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Abwasserentsorgungsreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 30. Oktober 2015 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 9. Dezember 2015 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick